

## 11 Geschäftsordnung der Bundessektion Modellflug im Österreichischen Aero-Club

### 11.1 Die Bundessektion

- a) Die Bundessektion Modellflug ist das oberste Gremium des Modellflugs in Österreich.

Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:

- der Bundessektionsleiter
- die ONF – Delegierten
- die Landessektionsleiter
- die Bundesfachreferenten

Jedes Mitglied der Bundessektion hat, unabhängig von der Anzahl der Funktionen, eine Stimme.

- b) Die Bundessektion tagt jährlich zweimal. Die Einladung zur Tagung muß spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin (Ankündigung mindestens 4 Wochen vorher) an alle Teilnehmer unter Beischluß der Tagesordnungspunkte ergehen. Den Vorsitz führt der Bundessektionsleiter oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter. Die Tagungsprotokolle sind allen Teilnehmern zu übermitteln.
- c) Mit Beschluß der Bundessektion können weitere Personen zu den Tagungen beigezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- d) Die Beschlußfassung von Anträgen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich bei Regeländerungen nationaler Klassen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- e) Die Beschlußfähigkeit der Bundessektion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gegeben.
- f) Zu den Aufgaben der Bundessektion gehören:
- Nominierung der Bundessektionsleiters und der beiden ONF--Delegierten, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den Luftfahrertag aufzunehmen sind
  - Vorschlag des sportlichen Programms (Bewerbe, Lehrgänge etc.)
  - Bearbeitung von fachlichen Fragen
  - Prüfung, Stellungnahme und Beschluß über Anträge von Landessektionsleitern und Bundesfachreferenten
  - Abberufung von Bundesfachreferenten bei Vorliegen triftiger Gründe
  - Schulung von Funktionären und Sportzeugen
  - Verteilung der Mittel aus dem Jugendbudget

### 11.2 Bundessektionsleiter

- a) Der Bundessektionsleiter ist der Vorsitzende der Bundessektion und als solcher Mitglied der Bundesvorstandes des Österreichischen Aero-Clubs.

- b) Der Bundessektionsleiter ist der offizielle Delegierte bei der CIAM und wird im Verhinderungsfalle von einem „alternate Delegate“ vertreten.
- c) Zu den Aufgaben des Bundessektionsleiters gehören:
  - Innehabung des Vorsitzes bei allen Tagungen der Bundessektion
  - Bearbeitung von allen Fragen seines Aufgabengebietes, die Erstellung von Arbeitsplänen und die Ausarbeitung von Budgetvorschlägen
  - Vorschlag von verdienten Mitarbeitern der Bundessektion und besonders erfolgreicher Sportler zu Ehrungen
  - Bearbeitung von Schadensmeldungen und Versicherungsfragen
- d) Der Bundessektionsleiter kann einen Stellvertreter vorschlagen, der auf die Dauer seiner Verhinderung seine Agenden führt. Der vorgeschlagene Vertreter ist von der Bundessektion zu bestätigen.
- e) Der Bundessektionsleiter wird auf Vorschlag der Bundessektion am Luftfahrttag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

### 11.3 ONF - Delegierte

- a) Die ONF-Delegierten werden von der Bundessektion nominiert und sind in den Wahlvorschlag für den Luftfahrttag aufzunehmen.
- b) Die Aufgaben der ONF-Delegierten sind in der Sportordnung der ONF festgelegt:
  - Genehmigung von flugsportlichen Veranstaltungen
  - Führung von Rekordlisten
  - Bearbeitung von Rekordakten und offizielle Weitergabe derselben an das Generalsekretariat
  - Verhängung von in den Sportreglements vorgesehenen Sanktionen
  - Sorgetragung für die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen und nationalen Reglements bei allen Veranstaltungen in Österreich
  - Den ONF-Delegierten der Sektion Modellflug ist es möglich, die Anerkennung und Bestätigung der A,B und C Prüfungen an die Landessektionsleiter zu delegieren. Die Landessektionsleiter müssen eine Aufstellung der abgenommenen und bestätigten Prüfungen jährlich bis 31. Dezember der ONF vorlegen. (Name, Verein, Prüfung, Bestätigungsdatum)

### 11.4 Landessektionsleiter

- a) Vertretung der Interessen der Vereine und Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes
- b) Einbringen von Förderungsanträgen aus den Mitteln des Jugendförderungsbudgets an die Bundessektion

### 11.5 Bundesfachreferenten

- a) Die im Österreich betriebenen Modellflugklassen werden, sofern sie in mindestens drei Bundesländern durchgeführt werden, durch einen Bundesfachreferenten betreut.

- b) Die Bundesfachreferenten werden bei den Tagungen des Bundesfachausschusses von diesem auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie müssen in Ihrer Funktion von der Bundessektion bestätigt werden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen können sie auf Beschluß der Bundessektion abberufen werden.
- c) Den Bundesfachreferenten obliegen folgende Aufgaben:
- Sportliche und fachliche Leitung der jeweiligen Modellflugklasse
  - Vorbereitung und Bearbeitung von Anträgen und Vortrag derselben zur Beschlußfassung an die Bundessektion
  - Leitung von fachspezifischen Lehrgängen
  - Berichterstattung über ihre Tätigkeit in der Bundessektion
  - Berichterstattung über fachliche Fragen in der Zeitschrift "PROP"
  - Leitung von internationalen Veranstaltungen in ihrer Klasse in Österreich
  - Abklärung von fachlichen Fragen mit den Landesfachreferenten
  - Durchführung und Vorsitz bei Tagungen des Bundesfachausschusses
  - Erstellung und Organisation eines funktionierenden Punkterichtersystems (Ausbildung, Einsatz, internationale Qualifikation) in jenen Klassen, wo Punkterichter erforderlich sind

#### 11.6 Bundesfachausschuß

- a) Die Bundesfachausschüsse werden aus den jeweiligen Landesfachreferenten und den Bundesfachreferenten gebildet.
- b) Zu den Aufgaben der Bundesfachausschüsse gehören
- Festlegung der Arbeitsrichtlinien
  - Erarbeitung von Vorschlägen von nationalen Regeländerungen
  - Festlegung von Veranstaltungen (Lehrgänge etc.)
- c) Bei allen Tagungen der Fachausschüsse hat der jeweilige Bundesfachreferent den Vorsitz inne. Diese Tagungen sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- d) Beschlüsse haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Beschlüsse, die eine Änderung von nationalen Regeln erfordern, benötigen eine 2/3 Mehrheit.
- e) Beschlüsse über Regeländerungen bedürfen der Zustimmung der Bundessektion
- f) Die Protokolle der Tagungen sind ehestens dem Bundessektionsleiter zu übermitteln. Dieser veranlasst die Versendung an die Landessektionsleiter und die ONF-Delegierten

